

Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Alter, Pflege, Behinderung

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihr Ansprechpartner
Dr. Franz Fink
Telefon-Durchwahl 0761 200-366
Telefax 0761 200-192
franz.fink.@caritas.de
www.caritas.de

Empfehlungen

Empfehlungen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen

I Zweck dieser Empfehlungen

Seit dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem Alter von einem Jahr. Spätestens seitdem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten ist, kann eine Verbesserung des Angebotes für alle Kinder nicht ohne den gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Anspruch auf Inklusion umgesetzt werden. Vorhandene und geplante Regel- und Fördereinrichtungen müssen Voraussetzungen schaffen, dass sie sich für Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen, Funktionsstörungen und/ oder Behinderung öffnen. Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen sollen von Anfang an zusammen aufwachsen, zusammen gebildet, erzogen, betreut und gefördert werden. Nicht die Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen sind Kriterien, nach denen Kinder auf verschiedene Angebote und Institutionen verteilt werden, sondern alle Institutionen - und damit auch alle Angebote für Kinder – müssen Bedingungen schaffen, dass unabhängig von Unterschieden, die sich aus Beeinträchtigungen, Funktionsstörungen, materiellen, kulturellen und sozialen Benachteiligungen usw. ergeben, Kinder zusammen aufwachsen können.

Schon immer hatten die pädagogischen und organisatorischen Konzepte für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung in der Caritas einen grundsätzlichen Anspruch, die Angebote und Maßnahmen am individuellen Bedarf auszurichten. Mit dem Anspruch, allen Kindern – ob mit oder ohne Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen – so früh wie möglich einen chancengerechten Zugang zu allen materiellen, kulturellen und sozialen Ressourcen und Prozessen unserer Gesellschaft zu ermöglichen, wird eine neue Qualität gefordert.

Im Orientierungsrahmen für die verbandliche Caritas „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung“ vom 22. Juli 2013 positioniert sich der Deutsche Caritasverband zu den Rahmenbedingungen: Es wird anerkannt, dass besondere Therapien und notwendige Unterstützungsformen zeitweise besondere Organisationsformen erfordern, dass aber immer zu prüfen ist, ob die Angebote und Organisationsformen die beste Möglichkeit zur Erreichung von Inklusion darstellen oder weiterentwickelt werden müssen. Im Grundsatz sollen im gesamten System der bestehenden Angebote im Elementarbereich die für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Öffnung hin zu inklusiven Einrichtungen geschaffen werden. Dies betrifft sowohl die konzeptionellen, sachlichen und baulichen Voraussetzungen als auch die adäquate Ausstattung und das Kompetenzprofil der Mitarbeiter(innen).

Mit diesen Anforderungen wächst allen Trägern und allen Mitarbeiter(innen) der Angebote für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung im Elementarbereich eine enorme Aufgabe zu. Für didaktische und methodische Konzepte liegen bereits viele Erfahrungen vor, die nur geringfügig angepasst werden müssen. Die organisatorischen und politischen Anforderungen dagegen, die Anforderungen an die verbandliche Orientierung, an die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter(innen), an die Einbindung in den Sozialraum, die Einbeziehung der Eltern und vieles andere müssen in relativ kurzer Zeit, aber dennoch mit der erforderlichen fachlichen Kompetenz und mit Bedacht bewältigt werden.

Diese Empfehlungen sollen mithelfen, diesen Prozess zu unterstützen. Sie sollen die verschiedenen Akteure in der Caritas ermutigen, in gegenseitiger Unterstützung die Bedingungen zu schaffen und – wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung fordert – die „angemessenen Vorkehrungen“ (BRK, Art. 2, Absatz 4) zu treffen, damit Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung sowie das Zusammenleben von Anfang an gemeinsam eingeübt werden.

II Ausgangssituation

Eine der wichtigsten Ausgangsbedingungen ist die Bedeutung des Begriffs der Behinderung: Es ist mittlerweile unbestritten, dass zwischen den empirisch wahrnehmbaren Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen eines Menschen und der daraus – möglicherweise – folgenden Behinderung zu unterscheiden ist. Die gleiche Beeinträchtigung und Funktionsstörung führt unter der einen Umweltbedingung zur Behinderung, unter der anderen weniger oder gar nicht. Alle Kinder brauchen für eine selbstbestimmte Teilhabe und ein Leben in Gemeinschaft Bildung, Erziehung und Förderung. Alle Maßnahmen in allen Kindertageseinrichtungen des Regel- und des Förderbereiches setzen also auch bei Kindern, die nach gesetzlichen Bestimmungen als „behindert“ gelten, nicht an der „Behinderung“ an, sondern an den Fähigkeiten, Kompetenzen und Persönlichkeitseigenschaften sowie an den Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen. Sie zielen - wie in jedem Erziehungsprozess – auf die Herstellung einer Balance zwischen Akkommodation und Assimilation. Alle Kinder, die dafür besondere Förderung benötigen, ob es Kinder mit oder ohne Zuschreibung eines Förderbedarfs oder einer Behinderung sind, brauchen individuelle, auf ihre Situation bezogene Erziehung, Bildung und Förderung.

Nach dem Teilhabebericht 2012¹ erhielten 2010 90.348 Kinder unter 7 Jahren heilpädagogische Hilfen. „87 Prozent der 3- bis unter 8-jährigen Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, besuchen eine integrative Kindertageseinrichtung. Dieser Anteil ist in den vergangenen Jahren angestiegen“². 70.496 Kinder bis unter acht Jahren, die Eingliederungshilfe erhalten, waren 2011 in der Kindertagesbetreuung. 15.474 integrative Kindertageseinrichtungen und 347 Tageseinrichtungen für Kinder mit Beeinträchtigungen gab es 2010.

Neben diesen offiziellen Zahlen soll mit aller Dringlichkeit darauf hingewiesen werden, dass auch in den so genannten Regeleinrichtungen ein großer Anteil Kinder zu finden ist, die einen zusätzlichen Unterstützungs- oder Förderbedarf haben, ohne dass ein offizieller Förderbedarf festgestellt wurde. Da sich die personelle und materielle Ausstattung der Angebote nach behördlich festgestellter Behinderung richtet, sind auch jetzt schon hohe Anforderungen in den Diensten und Einrichtungen zu erfüllen.

III Die Verwirklichung des Anspruch auf gezielte individuelle Förderung ohne Ausgrenzung

1. Alle Kindertageseinrichtungen

Alle Kindertageseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren, und deren Träger haben sich darauf einzurichten, alle Kinder mit und ohne Behinderung zu bilden, zu erziehen, zu betreuen und zu fördern. Dazu ist erforderlich,

- das Bundeskinderschutzgesetz im entsprechenden Teil umzusetzen
- ein inklusions-pädagogisches ICF- basiertes Konzept zu erstellen, das die Individualität aller Kinder berücksichtigt³
- dem Konzept entsprechend qualifizierte Mitarbeiter(innen) zu beschäftigen oder möglichst bald fort- und weiterzubilden
- barrierefreie Räumlichkeiten einzurichten
- geeignetes Spiel- und Fördermaterial sowie Hilfsmittel vorzuhalten
- Kind bezogene (individuell notwendige) heilpädagogische, therapeutische und pflegerische Förderung und Versorgung zu gewährleisten
- die Vernetzung mit entsprechenden Diensten im Sozialraum, insbesondere der Frühförderung und Erziehungsberatung sowie weiteren Angeboten der frühen Hilfen herzustellen
- diese Dienste zur Teamberatung zu nutzen

¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen - Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Bonn 2013

² Teilhabebericht S. 86

³ International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO): Mit der Festlegung auf das Paradigma des ICF kommen der Entscheidung über das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung die konkreten Einschränkungen der Teilhabefähigkeit unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Kontextfaktoren bestimmend hinzu. Krankheitsdiagnosen und Krankheitssymptome beschreiben nicht das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung, die gegebenenfalls als Folge einer Krankheit oder eines gesundheitlichen Problems entstanden ist. Auch zwischen diesen Folgen einer Krankheit oder eines gesundheitlichen Problems, die im ICF als Beeinträchtigung und Funktionsstörung beschrieben werden, und der eigentlichen Teilhabebeeinträchtigung liegen noch zwei weitere bestimmende Faktoren: die Umweltbedingungen und die Lebensentwürfe und Vorstellung des betroffenen Menschen von seiner Teilhabemöglichkeiten.

- in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten
- die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern sowohl in Bezug auf die inklusiven als auch in Bezug auf die besonderen Bedarfe zu gestalten
- für eine notwendige Ausstattung der Einrichtungen im ländlichen Raum Sorge zu tragen.

2. Weiterentwicklung der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie der Sonderkindergärten (SGB XII)

Da einzelne Kinder einen Förderbedarf aufweisen, der im Betreuungssetting von kleinen Gruppen unter Mitwirkung von heilpädagogischem und therapeutischem Fachpersonal gedeckt werden kann,

- sind weiterhin Heilpädagogische Gruppen erforderlich
- arbeiten die Beteiligten darauf hin, dass die Trennung von Kindern mit und ohne Behinderung überwunden wird durch ein ausdifferenziertes und individualisiertes Bildungs- und Erziehungskonzept unter einem Dach und unter einer pädagogischen Verantwortlichkeit
- werden die Konzepte so ausgestaltet, dass ein gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung möglich wird.

Für die Einrichtungen, die bisher ausschließlich für Kinder zuständig sind, bei denen offiziell ein Förderbedarf festgestellt wurde,

- sind die erforderlichen personellen Ressourcen bereitzustellen, damit sie sich zu allgemeinen Kindertagesstätten mit heilpädagogischen Gruppen weiterentwickeln können
- sind Maßnahmen und Rahmenbedingungen für eine inklusive Weiterentwicklung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Einrichtungsträgern und den Leistungsträgern zu vereinbaren
- sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanungen Möglichkeiten eröffnet werden, den Weiterentwicklungsprozess zu gestalten.

3. Weiterentwicklung der so genannten Regeleinrichtungen

Das Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Förderangebot des Regelsystems für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder im Elementarbereich muss folgenden Anforderungen genügen:

- wohnortnahe Verfügbarkeit
- Deckung des individuellen Bedarfs
- Orientierung am individuellen Förder- und Unterstützungsbedarf der Kinder auf der Grundlage ihrer Rechtsansprüche (SGB VIII, SGB XII)
- Anpassung an die inhaltlichen und formalen Regelungen des jeweiligen Landesgesetzes für Kindertageseinrichtungen
- Beratungskompetenz in Bezug auf den Leistungsanspruch des Kindes, wie etwa interdisziplinär tätige Frühförderstellen, Kinder- und Jugendpsychiater, Kinderärzte
- Orientierung am Wunsch- und Wahlrecht der Eltern im Rahmen des vom Leistungsträger festgestellten Leistungsanspruchs
- Berücksichtigung der vom Kind gezeigten Fähigkeiten und Kompetenzen bei Entscheidungen über die Betreuungs- und Bildungsangebote
- Orientierung der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung an der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII und dessen länderspezifischer Ausführungsgesetze, des SGB IX, des SGB XII, der Behindertenrechtskonvention (BRK) und der Kinderrechtskonvention.

IV Empfehlungen

1. Qualifikation und Kompetenzen aller Beteiligten

- Die Organisationsformen, die Didaktik, die Methodik, das Betreuungskonzept, d.h. die gesamte Arbeit der Einrichtungen soll an einer inklusiven Pädagogik ausgerichtet werden.
- Die personellen und materiellen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen müssen rechtlich gewährleistet werden. Die pädagogische und therapeutische Kompetenz der Fachkräfte soll durch Fort- und Weiterbildungen und Projekte erhöht werden.
- Auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Kindertageseinrichtungen und die Vernetzung in den Sozialraum soll besonders Wert gelegt werden.

2. Finanzierungsregelungen

Damit die Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren, sowie die heilpädagogischen Kindergruppen und Förderkindergärten (SGB XII) auf dem Weg zur inklusiven heilpädagogischen Gruppe ihre Aufgaben entsprechend der o.g. Anforderungen bedarfsdeckend erbringen können, sind die Finanzierungsregelungen so auszugestalten, dass

- der pädagogische und behinderungsbedingte Mehrbedarf gedeckt werden kann. In der Regel werden Geldleistungen erforderlich sein, deren Höhe sich an der Anzahl der zu betreuenden behinderten/von Behinderung bedrohten Kindern, ggf. am Alter sowie zusätzlich an der Art und Schwere der Behinderung orientieren. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen durch den Träger der Einrichtung so einsetzbar sein, dass zusätzliche Fachkraftstunden ermöglicht werden, ggf. auch zusätzliche Kosten für Leitungsaufgaben bzw. besondere Qualifikationen von Mitarbeiter(innen) übernommen werden
- die Relation von Personal, Kindern und Räumen an die Anforderungen inklusiver Arbeit angepasst werden
- angemessene Qualifizierungsmaßnahmen und Qualitätsentwicklung leistbar sind
- bei Bedarf weitere Leistungen (z.B. Motopädie, Beratungsleistungen für Therapie) möglich sind
- insgesamt Therapie möglich wird, sofern sie nicht nach den Heilmittelrichtlinien abrechenbar ist
- eine Ausstattung gewährleistet ist, die an den Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen der Kinder angepasst ist (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial)
- investive Maßnahmen insbesondere zur Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen
- eine fachliche Beratung durch den jeweiligen Spitzen- und Fachverband gesichert erbracht werden kann.

3. Grundsätze zur Umgestaltung der Angebote der Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren

Umgestaltungsprozesse benötigen ein Gesamtkonzept sowie Zeit und Geld. Sie müssen verlässlich, unter Einbeziehung aller Akteure (Landesjugendämter, örtliche und überörtliche Jugend- und Sozialhilfeträger, Krankenkassen, Eltern, Kommunen und Träger der Freien Wohlfahrtspflege) gestaltet werden. Neue Regelungen sind so zu treffen und einzuführen, dass sich die Einrichtungsträger konzeptionell und finanziell auf neue Bedingungen einstellen können und eine mittelfristige Planungssicherheit gegeben ist. Da verschiedene Leistungsträger beteiligt sind, bedarf es ggf. eines im Auftrag der Politik moderierten Prozesses, um eine Neugestaltung

der bedarfsdeckenden Angebote zu erreichen. Die bislang erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sind im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen.

4. Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung

Es wird zur Umsetzung ein Bündel von konkreten Maßnahmen vorgeschlagen, die das Ziel haben, den Ausbau eines flächendeckenden, wohnortnahen und Bedarf deckenden Angebots für Kinder mit und ohne Behinderung voranzutreiben:

a Auf der Ebene der Politik

- Zielsetzung und Maßnahmen sind in den Aktionsplänen zur Umsetzung der BRK zu benennen und zu beschreiben
- die Federführung für die Planungs- und Umgestaltungsprozesse ist bei den Landesjugendämtern unter Einbeziehung der für die Finanzierung der Eingliederungshilfe zuständigen Leistungsträgern anzusiedeln, vgl. auch das Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und § 75 SGB XII.
- Umgestaltungsprozesse (Zielsetzung, Maßnahmen, Unterstützungsprogramme, zeitliche Perspektive) sind mit den Trägern und ihren Verbänden zu vereinbaren
- Die kommunale Jugendhilfeplanung und die Bedarfsanalyse haben die Bildung, Erziehung, Betreuung der Kinder mit Behinderung von Anfang an mit zu bedenken und zu berücksichtigen.
- Da die Regelungen zur Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Bundesländern und innerhalb dieser sehr unterschiedlich sind, sind vergleichende Untersuchungen im Hinblick auf Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und Kosten erforderlich. Wünschenswert ist eine Evaluation, die die Rahmenbedingungen und ihre Wirkungen auf die Betreuungs- und Bildungsqualität beschreibt. Der Deutsche Caritasverband und die Fachverbände haben mehrfach auf die Notwendigkeit einer Teilhabeforschung hingewiesen.
- In Landesgesetzen sind Bildungsgrundsätze, Qualitätskriterien und finanzielle Regelungen unter Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern mit und ohne Behinderung festzulegen.
- Die Kostenzuständigkeit ist klar zu regeln; die Gesamtfinanzierung erfolgt unter Einbeziehung der finanziellen Mittel aus SGB VIII, SGB XII und SGB V aus einer Hand (Jugendhilfe).

b Auf der Ebene der Kirche und ihrer Caritas

- Spezifizierte Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter(innen), einschließlich aller pastoralen Mitarbeiter(innen)
- Modellprojekte zur Kooperation von Kindertagesstätten Frühförderung und Erziehungsberatung einschließlich der Entwicklung geeigneter Finanzierungsregelungen
- Berücksichtigung des individuellen Bedarfs jedes einzelnen Kindes, d.h. „integrierte Strukturen“ der erforderlichen Leistungen und den Bedarf als Ausgangspunkt für die Leistungsallokation nehmen
- Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im QM des KTK und der Bistümer
- Aufnahme der in diesem Papier beschriebenen Forderungen und Maßnahmen in die Strategischen Ziele des DCV, der Fachverbände und der DiCV
- Konsequenzen für die Lobbyarbeit der Kirche und der Caritas definieren und umsetzen
- Austausch zu Modellprojekten organisieren
- Fortbildungskonzepte entwickeln
- Federführende Zuständigkeit für den Strategieprozess klären

c Auf der Ebene der Träger und Einrichtungsleitungen

- Träger, Leitungskräfte und Mitarbeiter(innen) an der Basis brauchen zusätzliche Unterstützung zur Realisierung von inklusiven Angeboten. Die Fachberatung für die Einzelberatung muss besser ausgestattet werden.
- Bei der Finanzierung von inklusiven Angeboten brauchen die Träger spitzenverbandliche Unterstützung.

Freiburg, den 22. Juni 2014

Theresia Wunderlich
Abteilungsleiterin Soziales und Gesundheit

Autoren: Die „Empfehlungen“ wurden verfasst von der Arbeitsgruppe (AG) „Qualitätskriterien der Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren“, die im Zeitabschnitt Juli 2012 bis Januar 2013 arbeitete. Die Ergebnisse wurden in einem Workshop vorgestellt und diskutiert. Später wurden Ergänzungen aus dem Bereich der Fachverbände Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, KTK-Bundesverband, aus Landes- u. Diözesancaritasverbänden und sonstiger Verbände eingearbeitet und parallel Erfahrungen mit der Umsetzung der Inklusion in Regel- und Fördereinrichtungen im Kindertagesbereich auf Fachtagungen berücksichtigt.

Mitglieder der AG: Michael Brohl, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn; Christoph Gräf, St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen Meckenbeuren-Liebenau, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.; Alice Teuween, Caritasverband für das Bistum Aachen; Stefanie Welz, Heilpädagogische Tagesstätte Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Ingolstadt; Pia Meier, Caritasverband für die Diözese Münster; Josef Wolking, Landescaritasverband Oldenburg; Marianne Wosnitza, Reha-Westpfalz im Gemeinschaftswerk für Menschen mit Behinderungen GmbH/Integrative Kindertagesstätte; Johanna Meißner, Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) - Bundesverband e.V.; Marianne Schmidle, Deutscher Caritasverband, Referat Kinder, Jugend, Familie, Generationen; Dr. Franz Fink, Rudolf Devic, Deutscher Caritasverband, Referat Alter, Pflege, Behinderung.

Workshop: Es wurden Ergänzungen und Korrekturen in den Entwurf der AG „Qualitätskriterien der Umsetzung Inklusion...“ eingearbeitet, wie sie 22 Teilnehmer/innen des Workshops „Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren“ am 15.3.2013 in Fulda vorgeschlagen hatten. Die Teilnehmer/innen des Workshops waren Vertreter/innen aus den Bereichen Kindertageseinrichtungen / Fachberatung, Diözesan- und Ortscaritasverbände / Bereich Behindertenhilfe, Heilpädagogische Einrichtungen, Fortbildungseinrichtungen und der beteiligten Referate der DCV-Zentrale Freiburg/Kinder-Jugend- und Behindertenhilfe, des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Verband Katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. sowie der Katholischen Hochschule Freiburg.